



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zur Einführung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes

A) Problem

Transparenz ist in Zeiten „alternativer Fakten“ wichtiger denn je. Unklarheit über die Arbeitsweise und die Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung schafft Misstrauen und beschädigt das Vertrauen der Bürger. Dabei lebt unser demokratisches Gemeinwesen von der Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess und der Kontrolle staatlichen Handelns.

Ein moderner Staat, der die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger wahrt, muss daher vom Prinzip der Geheimhaltung zum Prinzip der Öffentlichkeit übergehen. Die Daten der Verwaltung sind Allgemeingut mit deren Offenlegung eine Diskussion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Verwaltung auf Augenhöhe vorangetrieben wird.

Die bisherige Lage im Freistaat wird dem modernen Staat nicht mehr gerecht. In einer Zeit, in der Informationsfreiheitsgesetze längst internationaler, europäischer und innerdeutscher Standard sind, zeigt sich Bayern als Schlusslicht. 13 deutsche Bundesländer haben bereits mit guten Erfahrungen und breiter Akzeptanz Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet.

Die im Freistaat in verschiedenen Gesetzen einzeln geregelten Auskunftsrechte, sind für juristische Laien nicht nur schwer auffindbar, sondern stellen auch zu hohe Hürden dar. Dabei wird den Behörden ein komfortabler Ermessensspielraum eingeräumt.

Solange Behörden Auskunftsanfragen von Bürgerinnen und Bürgern wegen eines aus ihrer Sicht nicht ausreichend glaubhaft gemachten „berechtigten Interesse“ ablehnen können, sind die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger beschnitten. Die Begründungspflicht, wieso Informationen ausnahmsweise nicht herausgegeben werden können, soll daher künftig bei den Behörden liegen.

Selbstverständlich findet die Freiheit des Einzelnen auch im Rahmen der Auskunft dort ihre Grenzen, wo Rechte anderer verletzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder der Schutz persönlicher Daten und andere vertrauliche Daten werden durch Informationsfreiheitsgesetze besonders geschützt und tatbestandlich normiert.

B) Lösung

Zur Stärkung der Bürgerrechte muss ein Informationsfreiheitsgesetz allen Bürgerinnen und Bürgern einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen gegenüber den Behörden des Freistaates ermöglichen. Der Anspruch richtet sich auf die Erteilung von Auskünften, Akteneinsicht oder auf sonstigen Zugang zu Informationen.

Die bestehenden Rechte auf Akteneinsicht und Auskunft werden dadurch nicht verdrängt. Auch personenbezogene Daten und sonstige berechnete Interessen werden weiterhin besonders geschützt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für die Auskunft können je nach Umfang des Auskunftsverlangens Kosten vom Antragsteller erhoben werden. Durch die weitere Aufgabe als Beauftragter für Informationsfreiheit entstehen Kosten beim Landesbeauftragten für Datenschutz.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern und mit dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz zeigen, dass Bürger sehr verantwortungsbewusst mit den Informationsrechten umgehen. Vor missbräuchlicher Inanspruchnahme schützt das Gesetz.

Gesetzentwurf

Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz (BayIFG)

§ 1

Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz

Abschnitt 1

Wesen, Anspruch auf Zugang und Sicherstellung des Informationsrechts

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für einen freien Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen festzulegen. ²Auf diese Weise soll, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen, die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. ²Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) ¹Für den Landtag, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Notare und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Organe der Rechtspflege sowie die Justizvollzugsbehörden, die Disziplinarbehörden und die für Angelegenheiten der Berufsaufsicht zuständigen berufsständischen Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt für den Obersten Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter, den Kommunalen Prüfungsverband und die Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 DSGVO. ³Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen.

(3) Für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese vor.

Art. 3

Anspruch auf Informationszugang

Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in Art. 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Art. 4

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragter für Informationsfreiheit zuständig.

(2) Der oder die Beauftragte für Informationsfreiheit kann von jedem angerufen werden, der sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(3) Der oder die Beauftragte für Informationsfreiheit legt dem Landtag und der Staatsregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor.

Abschnitt 2

Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang

Art. 5

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

¹Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information der Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden. ²Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Art. 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, dass das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt, die betroffene Person im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2016/679, biometrische Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person dürfen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich eingewilligt hat.

(3) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(4) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(5) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Art. 7

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

¹Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. ²Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. ⁴Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

Art. 8

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) ¹Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen. ²Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Staatsregierung beeinträchtigt oder es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) ¹Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. ²Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

Abschnitt 3

Verfahren

Art. 9

Antragstellung und Auskunftserteilung

(1) ¹Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. ³Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. ⁴Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten.

(2) ¹Die informationspflichtige Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. ²Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) ¹Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. ²Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Monate ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information oder der Beteiligung einer geschützten Person nicht möglich ist. ³Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. ⁴Die Fristverlängerung, die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(4) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(5) ¹Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dieser offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder dessen Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. ²Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Art. 10

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte. ³Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. ⁴Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann.

(2) Private transparentpflichtige Stellen nach Art. 2 Abs. 4 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach Abs. 1 verlangen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel 5 Abschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

2. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel 8 die Überschrift zu Art. 34 wie folgt gefasst:

„Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

3. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Teil 3 wie folgt gefasst:
„Meinungsäußerungsfreiheit“.
4. In der Inhaltsübersicht wird Art. 39 gestrichen.
5. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 4 Schlussvorschriften der bisherige Art. 39a zu Art. 39, der bisherige Art. 39b zu Art. 40 und der bisherige Art. 40 zu Art. 41.
6. Die Überschrift des Kapitels 5 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 1
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Landesbeauftragte nach Art. 33a der Verfassung ist zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO und überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei den öffentlichen Stellen.“
8. Die Überschrift des Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit“.
9. Die Überschrift des Teil 3 wird wie folgt gefasst:
„Meinungsäußerungsfreiheit“.
10. Art. 39 wird aufgehoben.
11. In Teil 4 Schlussvorschriften wird der bisherige Art. 39a zu Art. 39, der bisherige Art. 39b zu Art. 40 und der bisherige Art. 40 zu Art. 41.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.